

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 13 Abs. 1 und 2 S. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) erlässt der Landkreis Gotha aufgrund nachhaltigen Überschreitens des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus folgende

Allgemeinverfügung:

- I. **An nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Zusammenkünften in Räumen, z. B. in Wohnungen, zugehörigen Nebenräumen und -gebäuden, in Garten-, Wochenend- oder Vereinshäusern, sowie unter freiem Himmel auf privatem Grund, dürfen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen.**
- II. **Für nicht öffentliche Veranstaltungen, die nach I. zulässig sind, ist ein Infektionsschutzkonzept gem. § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vorzuhalten.**
- III. **Die nach § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen gemeinsamen Aufenthalte von Menschen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht erfasst.**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung


Eckert



Gotha, 11.11.2020